





Beantwortung

einiger

besonderer Fragen,

welche

den gegenwärtigen Krieg

gum Vorwurf haben

uni

eine groffe Aufmercksamkeit und Nachsinnen verdienen,

bon

Germano Sincero.

Neue

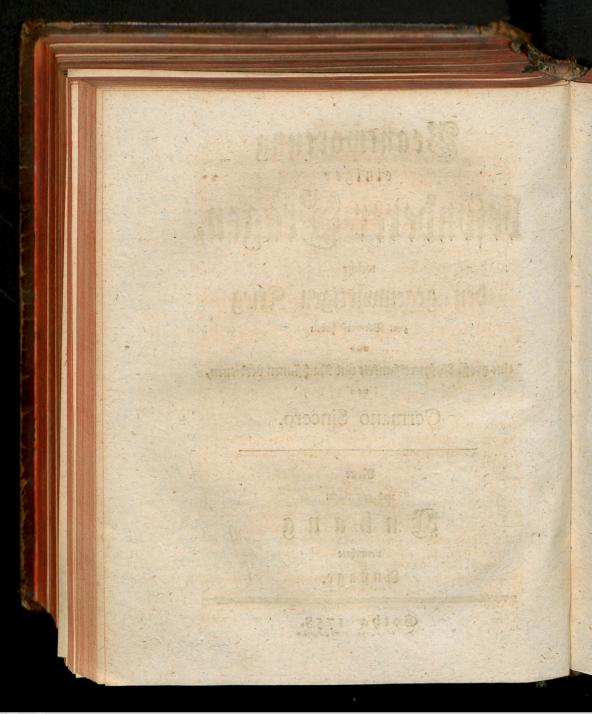
und mit einem

Mnhang

vermehrte

Auflage.

Gotha 1758.







I.

Solten die jezige Vorfallenheiten in Chursachsen dem Churfachsischen Erbprinzen nicht angenehm seyn?

enn man annimt, daß bem Churpringen am beffen befant fen, wie entfeglich das Churfachfifche land verschuldet fen; wenn man annimt, daß Sochftdiefelben vielleicht fo benten: was nuget mir bereinft ein foldbes verschuldetes land? 3ch weiß, daß, wenn nach bem Tod meines herrn Baters Maieftat ich auch wieder von denen Pohlen zu ihren Ronig ermablet wurde, mir biefes Konigreich nichts eintrage, vielmehr ber Churfurft von Sachfen den Ronig in Pohlen unterhalten muffe. 3ch fan voraus feben, daß, wenn diefer Kall geschabe, und mir die Krone von einem andern freis tig gemacht murbe, baf Churfachfenland wieder viel Bolf und Geld bergeben muffe, um mich ben ber Krone zu erhalten. 3ch febe alfo ein, daß es poriezo noch ben lebzeiten meines herrn Baters bobe Zeit fen, baf Die Churfachfische Caffen von Schulden befrepet murben; ich begreife, baf dieß zu Friedenszeiten febr langfam bergeben, und viele Jahre verftreichen murde, ehe man folchen Zwed murde erhalten fonnen: benn gu Friedenszeiten darf ein tandesherr nicht fo grofe Gummen vom tand erpreffen, als iezo von Ihro Majestat dem Ronig in Preufen aus demfelben erhoben werden. Bas murben die landstande; was murde das land; ja, mas murde die Belt bagu fagen, wenn ein eigener tandesberr ber-

gleichen Summen vom kande fordern und eintreiben wolte? wurde man ihm nicht ben Nahmen eines kandes Baters absprechen? ja wurde er wol vor Aufstand und Rebellion gesichert senn? gleichwol durfte, wenn

foldbes

folches nicht geschäbe, und man vielmehr gelinde Mittel mehlen wolte, bas land pon Schulden zu befrenen, ehe diefer 3med erhalten murbe. ber Job meines herrn Baters Maieftat berannaben, und mich fobann in die Mothwendigfeit fegen, auf den Fall, wenn mich die Poblen wieder zu ihren Ronig mehleten, ich aber einen Competenten befame, diefem bie Rrone ju überlaffen; weil es fodann an Geld mangeln murde, mich ben folder ju erhalten. Der Ronig in Preusen ift ein generofer herr; Er ift ein reicher und machtiger Ronig; Er wird feine Begierde in fich begen, Gachfisches Geld, das er aniego erhebet, zu behalten; bei erfolgenden Frieden wird die Erfegung beffelben auf einem Brete geschehen; und geschiehet biefes, fo hat das fand einmal den barten Stoß ausgestanden, und man fan alebenn folches Geld anwenden, Die Churfachfischen Caffen bon Schulden ju befrenen. Wolten Ihro Maieftat der Ronig in Preufen die Restitution ber erhobenen Gummen verweigern, welches ich boch bon feiner Generofitat nicht hoffe, vielmehr glaube, daß eintreffen werbe, was ber Mutor ber Schrift, betitelt: Brundlicher und aus benen Reichsgesegen gezogener Beweis, daß die Ichtserklarung wider den Bonia in Dreufen unmoalich fev, fo im vorigen Sabre berausgefommen, pag. 23. n. XIII. fchreibt: " Damit alles in Gachfen richtig gugebe, fo bat er (der Ronig in Preufen) alle Ronigliche Caffen und landes "einfunfte als ein Depot in feines Generalfeldfriegedirectorit ju Torgau Bermahrung gegeben. Er fiehet biefes Gelb (dieg wird wol auch "gelten von denen grofen Summen, Die von Leipzig und andern Orten, unter mas vor Nahmen es auch geschehen, erhoben worden): nicht als "eine contrebantgemachte Beute, fondern als einen gefammleten Schat an, ben er nach bergeftelten Frieden dem Gachfifchen landesherrn wies "ber in feine Sande liefern wird. " Ich fage, wolten fie die Reftitus tion verweigern, fo find die Ruffen fcon in Dreuffen, Diefe muffen bas felbit fo viel erheben, ale der Konig in Preusen in Chursachsen erhoben bat; und fo werden diefe die Restitution ichon nothwendig machen. 3ch fage, wenn man annimmt, daß der Churpring von Gachfen alfo denten durfte, fo tan man nicht anders, als vermuthen, daß Sochitdenenfelben Die Vorfallenheiten in Churfachfen angenehm fenn.

Wird der Churpring von Sachsen dieses, daß der König in Preusen des Grafen von Brubl Güter ruiniren lassen, demselben wol gonnen?

Wenn

Wenn man anninnt, daß dem Churprinzen bekannt sen, in wie fern derselbe an der Verschuldung des Landes schuld habe, daß er auch wol vor Sächstsches Geld Starrossen in Pohlen sich angeschaffet, auch wol hoffet, durch sein Geld dereinst König in Pohlen zu werden, so kan er ihm nicht so gnädig senn, als der iezo regierende König in Pohlen und Churskusst von Sachsen, sein herr Vater.

III.

Wie es zugehe, daß der iezige König in Poblen und Churfürst von Sachsen so bewundernswürdig von dem Grafen von Brühl sich einnehmen läßt?

Man solte fast vermuthen, daß es eben so zugehe, als man vorgiebt, daß es zugegangen, wie der von Grumbach den Herzog von Sachsen Johann Lriedrich den Uten eingenommen.

IV.

Ob wol das Chursachsische evangelische Consistorium und Kirchenrath nicht selbst ingeheim den König in Preusen als Protectorem Religionis Evangelicae nach Chursachsen zum Schuz der evangelischen Keligion eingeladen haben?

Wenn wahrscheinlich zu senn nicht geleugnet werden kan, daß die Raiserin-Königin von Ungarn und Bohmen aus vermeintlichen heiligen Sifer im Sinn habe, durch diesen Krieg mit Hulfe der katholischen Mächte und Stande des heiligen römischen Reichs die protestantische Religion auszurotten; oder doch in denen protestantischen landen, die man, wenn man den König in Preusen zu unterdrücken, und in die Grenzen voriger Mittelmäßigkeit einzuschliesen im Stande senn würde, zu erobern hoffete, eine mit dem Schwerd in der Faust vorzunehmende Bekehrung zu veranstalten; wenn wahr ist, daß der iezige König in Pohlen und Chursürst von Sachsen eitrig catholisch sen, und dieses auch gesagt werden können von der verstorbenen Königin in Pohlen und Chursürst wenn wahr ist, daß die verstorbene Königin in Pohlen und Chursürstin von Sachsen; wenn wahr ist, daß die verstorbene Königin in Pohlen und Chursürstin von Sachsen ein Gelübbe gethan, daß sie, dergleichen Resormation in Chursachsen Sut abzuverdienen ein ganzes Jahr baarsuß in die Kirche

gehen wolle; wenn wahr ist, daß, wenn diese Resormation in Chursachsen glücklich von statten gieng, man die Bisthümer Naumburg, Merseburg, Zeiz ic. in einen andern Stand sezen, und viele Klöster aufrichten wolle, so kan es gar wol, wenn man mit Gewisseit oder großer Wahrschein-lichkeit dergleichen Dinge entdecket, geschehen senn, daß man den König in Preusen zu Huse geruffen. Es dürste wohl eintressen, was vorgedachter Autor des Gründlichen Beweises ic. pag. 24. schreibt: "Dieies "nige, welche glauben, daß die Desterreicher und Böhmen auf Sachsen "in Unsehung der Religion-einen Worschlag gehabt, welchen die Eins "rückung der preusischen Truppen in Sachsen verhindert, und unterbrowchen, danken GOtt, und wissen mit Darbietung alles ihres Vermögens "den, danken GOtt, und wissen mit Darbietung alles ihres Vermögens "dem Preusen sußeligien Dank, daß er, ob er gleich schweres Geld "Hammen gehäuset, dennoch als Protector Religionis Sachsen sub nomine depositi vor den Beängstigungen der geharnischten Apostel ges "schützet habe.

V.

Ob die iezige Kriegsumstände nicht verursachen, daß die Politici vieles Geld aus denen Beuteln derer Unterthanen unter die wilkührliche Disposition der gürsten bringen?

Dies zeigen die Veranstaltungen, nach welchen man unter bem Vorwand der von denen Franzosen geforderten Contributionen, Brandschazungen, des durch den Durchmarsch derselben verursachten und noch zu bestreiten habenden Auswands, große Summen von denen Untersthanen zu erpressen anfänget. Die Politici werden sich dabei nicht vergessen, vielmehr ihre Beutel brav zu spiesen suchen. Wenn sie nur denies nigen Personen, welche bei iezigen betrübten Umständen am härtesten mitgenommen werden, auch was davon gaben, so möchte es noch hingehen.

VI.

Wer diese Personen wol seyn mochten?

Es sind die Advocaten, die Beamte und Bediente, die von ihren ohnehin knap zugeschnittenen Besoldungen leben mussen; ia auch die Kunstler und solche Handwerksleute, die mit ihrem Handwerk bei iezigen Krieges.

Rriegesläuften nichts verdienen fonnen. Die Bauern machten im borigen Jahr ohne Roth Theurung mit dem Getrande und andern lebensmitteln, und machten fich auf die Urt vieles Geld. 3t fomt man über fie, und leeret ihnen die Beutel wieder aus; und fie find dafur mit der Borfpan genug geschoren worden. Man erkennet an ihnen die Strafgerichte Gottes. Gie batten fich burch die Theurung bereichert, und bor angezeigte Perfonen fast geschunten; um diefelben befummerte sich niemand. Es mar niemand da, ber benen Bauern die willführliche Dife position über die Beutel vorangezeigter Personen entriffen, und ber ohne Doth (ba ia ein gesegnetes fruchtbares Jahr gewesen, und Früchte anna borhanden maren, und diefes allezeit gewiß bleibet, daß wenn ber Bauer Das Rorn vor 2. Thir. gnug berbeischafen fan, er folches auch vor 16. Gr. geben fonne) gemachten Theurung gesteuret batte. Aber marum mol Diefes. En! Die Theurung mar auch benen Cammer und Domainenautern, auch derer Minifter Guter und Pachtern febr angenehm. Gollen nun vorangezeigte Personen auch zu benen iezigen aufgelegten Imposten bentragen, fo merden fie folgende ruiniret, Diefen folte man etwas bon denen aufammen gebrachten Summen abgeben.

VII.

Was beweisen die Schweden durch ihr Sortfahren in ihrem bisherigen Betragen?

Sie beweisen, daß die Beschuldigung wider den König in Preusen, als ob derselbe dem König in Schweden die Souverainität zu verschaffen vorhabens gewesen, grundfalsch sen. Man erkennet nun, wie unschuldig der bekante Graf sterben mussen. Sie beweisen, daß in ihren Herzen nicht mehr der Eiser vor die protestantische Religion brenne, der die Herzen ihrer Vorsahren vor selbige so tapfer und muthig zu streiten angeseuert hat. Ob ihnen dieses Spre bringe, wird ieder beurtheilen können.

VIII.

Solte wol der Zerzog von Cumberland es aufrichtig mit dem König in Preusen gemeinet haben?

Wenn man erweget, daß man mit denen vielen taufend Pfund Sterling, die man aus Engelland nach Hannover gesendet, nichts ausgerichtet, richtet, feine beborige Unftalten gemacht; wenn man erweget, baf fich bie Sannoveraner in dem im vorigen Jahr mit benen Frangofen gehaltenen Ereffen febr inacht nehmen muffen, daß fie benen Brangofen ia nicht alut mebe thun mogten; wenn man erweget, wie gefchwind und gang unvermuthet jur Beit, ba der Ronig in Preusen mit einem ftarten Corps auf bem Marfch begriffen, und fchon bei Erfurth mar, um ju ber Obferva. tionsarmee ju ftofen, ba gewißlich mas ernftliches wider die Frangofen hatte ausgeführet werben muffen, ba man fie fchon bamals fo weit als tego, und wol noch weiter murbe haben juruflagen fonnen, die befante fatale Convention ju Bremervorde, Die jum groften Praiudig Ibro Maics ftat bes Roniges in Preufen ausschlagen tonnen, gefchloffen worden; wenn man erweget, daß ber Bergog von Cumberland gleich nach gefchloffener Bremervorder Convention, fich aller, wie es biefe, Geschäfte entschlagen, auch gar nicht bor ben Ronig fommen burfen, fondern fich vielmehr an einen ibm angewiesenen Orte in Engelland aufhalten muffen, fo fan man freilich auf viele ihm nachtheilige Bedanten gerathen.

IX.

Solte der Berr Ditt gut preufifch feyn?

Wenn man erweget, wie geschwind die Erpedition mit der kandung der Engellander auf der Insel Oleron zu Ende gieng, wie Herr Pitt sich wider die Absendung derer Truppen nach Deutschland gestrebet, so solte man wieder nichts gutes vermuthet, ia wenn man nicht auch in Engelland wüste, was Fides Gallica sen, so solte man gar glauben, man habe mit Frankreich, die Affairen in America ausgenommen, ein geheimes Einversständnis errichtet gehabt, zum wenigsten mag etwas zwischen einigen Engellandern und einigen Franzosen vorgegangen senn, welches vorhero den Ernst der Hannoveraner wider die Franzosen gehindert, welches gesteime Concert dadurch, daß dem Prinz Ferdinand das Commando ausgetragen worden, nun wohl zerstöhret worden.

X.

Ist der Bonig in Engelland und Churfürst von Zannover aufrichtig gegen Preusen gesinnet?

Dieß zeiget das Bergnügen, das Hochftdieselben empfunden, als Sie die Nachricht erhalten, daß die Franzosen das Churfürstenthum Hannos

Hannover versaffen muffen, daß sie dem Prinz Ferdinand Durchlauchten einen goldenen mit grosen Brillanten besezten Degen, dessen Werth auf 10000. Pfund Sterling gesezt wurde, aus Dankbarkeit gegen die Verdienste dieses Herrn in Ansehung der hannoverischen lande, daß er die Franzosen aus selbigenherausgeiaget, mit einem überaus gnädigen Handbrief zugeschiefet, dies zeiget der mit Ihro Majestät dem König in Preusen neuerlich geschlossen Traktat, kraft dessen der König in Engelland 50000. Mann ben der Armee des Prinz Ferdinand halten will, die zur alleinigen Disposition des Prenssschen Monarchen parat stehen sollen, auch dem König in Preusen eine starte Geldhülse verwilliget.

XII.

datte man nicht besser gethan, wenn man die Sache mit der Verrätherei des Menzels in ein ewiges Stilschweis gen vergraben hatte?

Wenn anders was an ber gange Sache ift, (benn man balt fie aus vielen Grunden vor eine Erdichtung) vid. die Schrift fub Tit. die Macht Der Bahrheit in einem Schreiben Des herrn Grafen von Bruhl an eis nen Raufmann in Berlin, und der Antwort des legtern. Barfchau 1758. Ich fage ia, man hatte fie unterdrucken follen, benn man beweifet felbften auf die Urt, daß i) die Beschuldigung; als ob der von Weingarten befochen worden grundfalfch fen; 2) daß der Ronig in Preufen borbero, ebe er die Urfunden aus dem Dresdner Archiv hievon herausgeholet, bamit folche nicht abgeleugnet werden fonten, fcon Abfchriften von ber mis ber ibn fo gefahrlichen Corresponden; und dem gangen mider ibn gefchmies beten Concert in Sanden gehabt, und alfo dadurch volfommen berechtis get worden, das Pravenire ju fpielen, und am Ende, wenn auch dergleichen Dinae alle mahr maren, welche man doch im mindeften nicht einraumet, vielmehr in vorangezeigter Schrift in bem Untwortschreiben augenfchein. lich gewiß und bundig bewiefen conteffiret, daß es lauter Erdichtungen fenn, und Ihro Majeftat der Konig in Preusen auf eine gang andere Urt binter das verabredete Concert gefommen fen, fo erhalt man weiter nichts, als daß man von dem Ronig in Preusen fagen wird: Prodicionem amat, proditorem odit. Solte Die gange Uffaire ihre Richtigfeit haben, fo beweifet man durch Bekanntmachung derfelben, daß man, wie der Autor angezeigter Schrift unter andern bemertet, falfch gefchrieben, und fich besfals

fals nunmehro schämen musse, wenn man fragt: warum ber König von Preusen, wenn er Nachrichten in Handen gehabt hatte, dieselbe nicht vors her bewiesen, ehe er in Sachsen eingefallen, und das Archiv eröfnen lassen. Man wolte dadurch der Belt glaubend machen, daß das Borgeben von Entdeckung der Anschläge der Höfe zu Wien und Dresden salsch sen, und iezo beweiset man selbst durch Befanntmachung solcher Dinge, daß es wahr sey. Ruset man aus: nun, da der Berräther entdecket ist, siegt die gerechte Sache! so antwortet der Autor vorangezeigter Schrift: worin hat sie denn gesiegt? Ew. Excellenz haben denienigen aussindig gemacht, welcher dem König von Preusen ihre Verrätheren entdekt hat. Haben sie sich dadurch gerechtsertiget? Nichts weniger als das. Sie bekennen damit nur, was sie vorher immer geleugnet haben, und machen sich mit ihrem ganzen Unhang vor der Welt zum tügner. Besser hätten sie gerhan, daß sie ganz stille gewesen waren.

XII.

Was geboret zum Gegenbeweiß der geinde wider den Bonig in Dreusen, was mussen sie in ihrem Gegenbeweiß hauptsächlich beweisen, wenn man sagen sol: Die hate ten gerechte Sache?

Untwort: 1) baf in bem Petersburger Bundnis feine Berlegung Des Dreftonerfriedens ftecte, 2) daß die dem Memoire raisonné annectirte Driginalurfunden falich untergeschoben, und alfo feine Driginalurfunben fenn; 3) daß ber Ronig in Dreufen vorbero, ebe Sochliderfelbe bie bem Memoire raifonné anectirte Originalurfunden aus dem Drefidnet Archip berausgeholet, nicht Rachricht von bem mehreften, was durch gemeldte Driginalurfunden vollig bewiefen worden, gebabt. 4) Dag bet Ronig in Dreufen gur Zeit, ba die beibe Raiferinnen noch rubig gemefen, Bu. ruftungen und Rriegsanftalten gemacht; 5) baß die Raiferin Ronigin auf Die Auforderung des Roniges in Preufen, Die breimal wiederholet motben, beutlich aufrichtig erflaret habe: daß der Ronig in Dreufen nicht ans gegriffen werden folle, daß Gie 6) desfals Gicherheit ju geben fich erbos 7) Daß der Ronig in Preufen den taubfrieden gebrochen, daß er Aggressor in fensu legali fen, 8) daß der Ronig in Preusen den Beftphalischen gebrochen, 9) daß er ein Reichsfeind fen, daß er das Reich feinde lich angefallen und angegriffen, daß er vom gangen Reich per vota unanimia por einen Reichsfeind erflaret worden, bag 10) gegenwartiger Rrieg ein Reichstrieg fen, bag II) die wider ben Ronig in Preufen ergangene Avocatoria und Ercitatoria gerecht, daß fie 12) mit Confens jum wenigsten aller Churfurften ausgegangen; 13) bag, ebe man ben Reichsachtsprocef wiber ben Ronig in Preusen vermeintlich angefangen, man ibn vorbero gnugfam geboret, und daß 14) was bisher in demfelben porgegangen, mit Confens des gefamten Reiches gescheben fen; daß 15) Frankreich und Schweben Die Garantie bes weftphalischen Friedens auf eine gerechte Urt und ber Beschaffenheit gegenwartigen Rriege gemaß leis ffeten; daß 16) Frankreich und bas beilige romifche Reich ihrer Berbindlichfeit gemäß die Garantie Schlesiens bem Ronig in Preufen leifteten; baß 17) der Raifer die Art. IV. S. 2. S. 7. Art. VI. S. 2. Art. XX. Seiner Babl . Capitulation observire, Dieg find die vornehmfte Articuli reprobatoriales , diefe muffen bon denen geinden des Roniges in Preusen vorber bewiesen werden, ebe fie fagen tonnen, fie batten gerechte Sache.

XIII.

Wie ift der Art. VI. §. 7. Capit. Noviss der also lautet: "soll "ohne Consens der Chursürsten, gürsten und Stände "tein Briegsvolk ins Reich führen, sondern da von eis "nem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Briegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehös "ren, unter was Schein und Vorwand es immer seyn "möchte, gegen den münsterischen und osnabrückischen "Friedensschluß geführet würde, dasselbe solle er mit "Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben," zu verstehen?

Untwort: Er ift gang beutlich, er braucht gar feiner Erflarung.

XIV.

If wol dieß: sol ohne Consens der Churfürsten, gurften und Stande zc. so viel gesagt, als ohne Consens aller Churfürsten, aller Jürsten, aller Stande?

Untwort: 3ch balte babor: ja.

XV.

XV.

Sind benn die Frangosen mit Consens aller Chursuffen, aller gürften, aller Stände ins Reich geführet worden, und werden sie sich mit Consens aller Chursurften, aller Stände bei Janau wieder sezen?

2Intwort: 3ch balte davor: nein.

XVI.

Sat fie der Baifer ins Reich geführet? Untwort: Nein, nur feine Gemablin.

XVII.

Ift unter dem: wenn fie auch gehören, auch des Zaisers Gemahlin zu verstehen? Intwort: 3a.

XVIII.

Ist hierunter: unter was vor Schein und Vorwand es immer seyn mochte, auch mit dem Schein und Vorwand: daß man die Garantie des Westphälischen Friedens in Wirklichkeit sezen musse, begriffen?

Antwort: 3a.

XIX.

Allein wie ift, was folget, zu verstehen? Gegen den nune sterischen und offnabrücklichen Friedensschlus ze. soll dies ses so viel heissen: wider den münsterischen und offnabrüschischen Friedensschluß, weil in dem sehen der dergleischen verbothen, oder so viel, daß das, was folgt: daß sehen verbothen, oder so viel, daß das, was folgt: daß selbe soll er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt vertreiben, auf den Fal nur zu ziehen sey, wenn von ies mand fremde Truppen in oder durch das Reich geführet würs

würden, um den münsterischen und ofinabrückischen Friesden umzustossen, und zu zernichten, das also die Garantie des westphälischen Friedens zu leisten, den westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten, nicht gegen den münsterischen und ofinabrückischen Frieden, sondern vor den münsterischen und ofinabrückischen Frieden gar wol fremde Volker in und durch das Keich geführet werden könten?

Intwort: Ich will hier nicht decidiren, doch so viel gedenken, daß die vorhergehende generalis elocutio: unter was vor Schein und Borwand es immer senn mögte, dem leztern Gedanken wohl entgegen stehen möchte. Der König in Preusen hat den weltphälischen Frieden nicht gebrochen, also kan die Garantie des westphälischen Friedens wider ihn auch nicht in Würklichkeit gesetet werden. Wie schlecht, wie elend schecht das Borgeben, als ob Frankreich und Schweden wider den König in Preusen die Garantie des westphälischen Friedens zu leisten hätten, kan man lesen in der Schrift sub Tir. Unparthevische Prüfung der Schrift unter dem Titul: Erweis, daß die Aronen Frankreich und Schweden auf das vollkommenske berechtiget sind, in dem gegenwärtigen deutschen Ariege die übernommene Garantie des westphälischen Friedens in Wirklichkeit zu sezen.

XX.

Ist unter denen Worten: Gewalt mit Gewalt hintertreiben, nicht zu verstehen: wenn er tan?

Untwort: Ja. Ehe noch die reichsständische Truppen auf denen Beinen waren, konte wol, was den Einmarsch der Franzosen in Deutschstand anlangte, der Kauser sagen: "Bie kan ich sie abhalten? meine Gemahlin solat ihrem Sin, kehrt sich nicht an meine Borstellungen, Ad "impossibilia nulla datur obligatio, die Neichsstände geben mir Bolk." Da nun aber die reichsständische Truppen auf den Beinen sind, und diese so gar mit denen Franzosen sich conjungiret, und junctis viribus bei Rosbach mit dem König in Preusen aus dem Neichstag votiret, ihre Truppen zusammengebracht, woraus voriezo noch die so genante Neichssammee, Reichserecutionsarmee, Reichssfändischertruppenarmee bestebet, haben

haben biefes gethan, und es ift per vota majora auf bem Reichstag gu Berf gegangen worden, barwiber ber Raifer wieder nichte ausrichten fonnen, fo faget man bagegen : ber Raifer wiederrufe nur feine Hvocatoria und Greitatoria wiber den Ronig in Preufen, und alle feine Referipta, Rommifionsbecreta und alles, mas ohnebin ungultigermeife in bem angefangenen Achteprocef wider ben Ronig in Preusen ergangen, und laffe an alle Reichsffande, Die ben ber fogenanten Reichserecutionsarmee Eruppen haben , Excitatoria , Monitoria , Dehortatoria , und Befehle , daß fie ihre Truppen ju benen Roniglich . Preufischen oder Churhannoverischen Truppen fofen laffen folten, alebenn wird man glauben, daß der Raifer gu entschuldigen, und Ihro Raiferliche Majestat vorangeführtem Urticul IV. 6. 7. Capit, nachzuleben gefonnen maren, und fo murden die Frangofen auch balb aus Deutschland fortgeiaget merben. Doch wenn auch Diefes nicht gefdiebet, fo werden Ibro Majeftat ber Ronig in Dreufen und der Churfurft von Sannover und Ronig in Engelland, und die mit folden Allierte fie felbit wol bald dabin guruftagen, wo fie bergetommen find, und ob fie gleich nicht Raifer find, bennoch biefen Urt. IV. S. 7. Capit. Noviff. beobachten, und erfullen.

XXI.

Muß die Baiserin in Rusland nicht recht leichtglaubig, das bei aber auch recht hartnäckig seyn?

Untwort: Ja. Weil sie benen falschen Insinuationen wieder den Konig in Preusen so geschwind und leicht geglaubt, und sie vor mahr ges halten, auch von ihren Ungrund die dato nicht sich überzeugen lassen wolsen. Man solte denken, wenn sie das Memoire raisonné gelesen, sie würde gleich anders Sinnes geworden senn, die Augen würden ihr aufgegangen seyn, die Ersahrung aber lehret die dato noch das Gegentheil.

XXII.

Wie rufen Ihro Maiestat der König in Preusen denen Standen des heiligen romischen Reichs noch iezo zu?

Antwort: Ihr Stånde des heilgen romischen Neichs send ausmerksam, erweget die Grundmarimen der österreichischen Staatsklugheit, hat es wol ie einen Nachbar gehabt, dessen anwachsende Starke es nicht son fort

fort beneibet, ibn ale einen Reichsfeind vorzustellen, und bei der erften Belegenheit das Reich gegen ibn in harnifch ju fegen gefuchet, find nicht auf folche Beife des Saufes Defterreiche Rriege Reichefriege geworden, find fie nicht auf Untoften und jum Ungemach bes Reichs geführet worden? Ift euch nicht ichon vor langer als bundert Jahren vor Augen geleget worden, daß der offerreichifche Sof alle Rriege, fo die Stande au Bertheis Digung ihrer Gerechtsamen zu unternehmen genothiget gewesen, bor ungiemliche und in Rechten verbotene Confpirationes, Friedensbruche und Meuterei erflaret, die ju feinen Privatvortheilen aber unternommene Rriege als jum Schus faiferliches Unfebens und bes Reichs Majeftat unternommen Ungefeben baben wollen? lefet ben Hippolytum à Lapide de Rat. flat. p. II. Cap. VII. pag. 419. ermeget, mas Diefer Aufor ferner Schreibet : Denn Diejenige, welche vor die Freiheit zu ftreiten fich erflaret, murben gezwungen fich als Beleidiger ber Majeftat anzuerfennen, und um Bergeibung zu bitten. Sieraus werden unfere Dachfommen noch erfennen, baß alle Rriege, welche wider den Raifer oder bas Saus Defterreich, fie mogen aus Urfachen entfteben, wie fie wollen, ungerechte und uners laubte Bindniffe fenn. Es wird benen Standen nicht geftattet werben, fich biefem Saufe ju miberfegen, es mag ihre Freiheiten unterdrufen, es mag wider die Reichsgrundgefege und feine dem Reich fchuldige Obliegens beiten handeln, es mag unternehmen, mas es will, fury, wenn es fich auch eine absolute Berrichaft anmasete c. l. p. II. c. 7. wer wird aledenn bor Die Freiheit und Des Baterlandes Bohl freiten, wenn ber Raifer Diefelbe beftreitet, mer mird nur muchfen, wenn bem Raifer blos desmegen, weit er es fagt, daß die Reichsmajeftat verlegt, und der landfriede gebrochen fen, freifteben fan, gegen einen Reichsftand als Reichsfeind mit bem Urtheilt ihr Reicheftande aus der Bufammen. Bannftrahl zu bligen. baltung beffen, mas diefer Mutor gefagt, mit bem, mas ihr iego vorgeben febet, ob er die Bahrheit gefchrieben habe? fan etwas mehr auf den Umffurg der Freiheit der Stande abzielen, als wenn der Raifer fich jum Richter in einer Sache, die nicht einmal gur Erfenntniß des Reichs gebo. ret, in einer feine Gemablin angebenden Gache machet? gebet diefes an, fo fan es bem ofterreichifchen Saufe nicht ferner fchwer fallen, Dieienige unumfdrantte herrichaft Teutschland aufzudringen, wornach beffen Borfabren geftrebet, und denen Reichsftanden basienige Joch der Sclaverei aufzulegen, woran feit Jahrhunderten ju Bien gearbeitet worden. 3ch lege euch ibr Reichstande! Diefe Stellen vor, um euch, patriotifch ju machen, chen , um euch auf bas Sprichwort: Seute bem , morgen uns , auf eure Breibeit, auf eure Gerechtsame und Befugniffe, auf die gemeinschaftliche Reiche. Gravamina aufmertfam zu machen. 3fr protestantische Reichefande febet boch bie Gefahr ein, in welcher fich die protestantische Relie gion voriego befindet! Ihr protestantischen Reichestande geiget doch euren Gifer jur Beschugung ber protestantischen Religion; ift euch benn die Religion fo geringschätig worden, daß ibr por diefelbe nichts magen, fie nicht Schusen und bem Umfturg berfelben vorzutommen euch nicht entschliefen wollet? ach befordert doch mit mir die Aufrechthaltung der evangelischen Religion! werdet ihr bieß nicht thun, fo wird fich Gott rachen und es fo fugen, baf euch die Reue zu fpat ankommen burfte. Ein Datriot in einer Schrift fub Titulo : Stille Betrachtungen eines Ginfiedlers über Die vorhabende Achtserflarung Ihro Konigliche Majestat in Preusen als Churfurften von Brandenburg, fo 1757. berausgefommen, bat euch auf. merkfam auf die Zeiten Churfurfte Johann Friedriche von Cachfen machen, und eure Bedanken auf folche gurufführen, die damalige Sands lungen des Raifers, und ben Erfolg wieder in euer Bedachtniß bringen wollen, wenn er fchreibet: mas bierwieder in bem befanten fchmal-Kaldifchen Rriege im Jahr 1546. mit dem Churfurften von Gachfen 30. bann Friedrich dem Grosmuthigen burch die Achtserflarung, und mas Darauf erfolget, vorgenommen worden, dabei will ich mich nicht aufhalten. Es liegen davon noch heutiges Lages ber Belt Schriften und unter ans bern folgende vor Mugen: Abdrucke ber Bermahrungeschrift ber Churfürsten und Rurften, auch Grafen, herren, Stabte und Stande ber aug. fpurgifchen Confesion Einungeverwandten ihrer tegigen bochgenothdrans ten und verurfachte Rriegeruftung halben an Raiferliche Majeffat aus. gangen und befcheben zc. D! lefet boch ibr protestantische Reichestande! Diefe alte Schrift und urtheilet von iener Sache auf Die ist vorgehende, bedenket, daß ihr Mitstande habet, die, wie der Autor der Bertheidigung berienigen Grundfage, welche in der Abhandlung von Avocatorien find aufgestellet und behauptet worden, schreibet, bem ofterreichischen Saufe gang ergeben find, und feine Retten und Seffeln gerne tuffen, mider beit machtigften Rurften unter den Protestanten aber Rreugige im Ginne haben. Stellet euch nur die Folgen bor, mas geschehen murbe, wenn meine Reinde ihren Entzwef erreicheten, wie nabe murde ber Umfturg ber protes fantischen Religion fenn ?lefet die Schriften, betitult:Unbilliges Derfah. ren des Saufes Defferreich gegen die Loangelijche, und Gefinung Der

ber tatholifchen Regenten gegen die Evangelifchen und den gebeimen Machrichten von den unerhorten Derfolgungen, welche Die evangelifche Chriften in Defferreich unter der Baiferin Bonis gin Maria Therefia annoch ausfteben muffen; lefer die Religiones Gravamina, von welchen fo viel Schriften der Belt vor Augen liegen bag wenn man fie beifammen bat, ein Mahn fie fchwerlich mit einem Schub. farn wird wegführen fonnen. Betrachtet doch die Rranfung ber Reiches fandifchen Gerechtfamen, Die miderrechtliche Unsuchungen und Befehle des Raifers in der hohenloischen und Biedrunflischen Religionsirrungen. in der frankfurtischen Rirchenbaufache, in der franklichen Rreis. Direce torialangelegenheit, in ben ofifriefifchen Succefionebifferentien, in ben metlenburgifchen Borfallen, in ber murtembergifchen Ungelegenheit, find benn alle biefe Dinge auf einmal vergeffen? fann denn nur des Raifers und ibm anbangiger fatholifcher Churfurften und Dralaten in Teutschland auf die Unterdruckung eines evangelifchen Churfurften abzielendes Wollen alle biefe Dinge in Bergeffenheit bringen? ift es moglich, baf, ba man in eigenen Ingelegenheiten wider die faiferliche Machteverfügungen aufgebracht. folche als ungerecht angegeben, fich beschweret, beflaget, man nunmehro alles deffen uneingebent wiber einen unschuldigen evangelischen Churfirften mit ju Bert gebet, verschaffet bieg absonderlich benen protestantischen Reichsftanden Chre? was wird die Belt bagu fagen? werden nicht felbft die Ratholifchen druber lachen, und fich mundern? Wer denn eingefeben, daß der Bergog bon Burtemberg in feiner Gache mit der unmits telbaren fregen Reiche-Ritterschaft in vielen Studen recht gehabt, und ein Reichs . Requlativ in bergleichen Gachen gewiß nothwendig fen, und weiß, daß ihm folches bennoch abgeschlagen worden, ber muß fich munbern, daß er fo heftig mit meinen Feinden miber mich ju Bert gebet, ach! ihr Reicheffande, laffet euch nicht blenden mit dem Bormand : als ob ich vorhabens fen, die Reichsmitftande ju unterdrucken, niemals ift mir fo etwas im Ginn fommen ; ich werde meine Macht gewiß zu nichts ans bers brauchen, als ju Befchugung meiner und meiner Staaten und tane Der ; ju Aufrechthaltung der deutschen Freiheit , der Gerechtfamen und Befugniffen ber Reichsftande, ber mabren Reichs-grund gefegmäßigen Art und Beife ber offentlichen Regierung im beilgen romifchen Reich, Die Hipolytus à Lapide in diss. de Rat. status &c. reprobatis reprobandis der Bahrheit gemaß aufgestellet, und die auch in einer Schrift fub Tit. in der Reichshiftorie und benen beutschen Alterthumern gegrundete Ab. band. handlungen, 1) von ber dem Ginn ber Reichsftande gemaß vorgeffelten Urt und Beife ber öffentlichen Regierung im beilgen romifchen Reich te. quafi in Compendio bargeleget worden von einem liebhaber ber Bahre heit 1753. vieleicht haben einige Reichsftande, die zugleich nabe Unvermandte von mir find, daher ein bergleichen Mifftrauen wider mich gefcho. pfet und fich baber auf die Geite meiner Reinde gewendet, weil ich benenfelben freundschaftliche Borftellungen gemacht, baf fie ihren unrichtigen Saushalt, Bedrückung eigener Unterthanen abftellen, fich zu einem beffern Saushalt begremen mogten, die aber nun Gott wegen ihren Bergebungen jur Rechenschaft in iene Welt bereits abgeforbert hat , beren Dache folger fich an ihren Erempel fpiegeln, den bochft ungegrundeten Urgwohn fahren laffen und fich ie eber ie lieber auf meine Geite menden folten, menn fie nicht ein ungleiches, gewißlich vor fie ohnmöglich ruhmlich ausfallen Des Urtheil ber Welt fich jugieben wollen. Bas wird die Belt fagen, wenn die nachfte Unverwandte von mir nicht in Zeiten den gerechteften Schluf faffen, meine gerechte Sache mit zu vertheidigen zu belfen? Thun fie bieß nicht, fo werben fie boch nicht im Stande fenn, folgendem Schluß eine Starte geben ju tonnen: Wenn nicht einmal die nachfte Unverwandte Roniglich-Preufifche Partie ergreifen , fo muß wohl der Ronig in Preufen nicht recht haben, benn bas Memoire raisonne und übrige Schriften. Die Die Gerechtigfeit meiner Gache vorgetragen, haben die Berechtigfeit meiner Sache fo ins licht geftellet, bag fie nichts, alfo auch nicht vorane gezeigter Schluß verdunfeln und zweifelhaft machen fan. Was folgt? ich mag es nicht fagen, man mag fich felbft antworten. D Reichsftande! habt beffere Gefinnungen gegen mich als einen gewiß treuen Mitftand , und entschlieffet euch nicht, blindlings mich und euch mit zu ruiniren! Lefet die Stelle des Hipolyti à Lapide c. l. wenn er fcbreibt: Es tonne das Saus Defferreich, wenn es wolle, den Limfturg eines Reichsfürften ente werfen, und die beleidigenfte Bundniffe wider ibn eingeben; Es ftebe bei ihm, fie auszuführen, wenn und wie es wolle; wolle ber mit feinen Untergang bedrobete Rurft das ibm bereitete Ungluf abwenden, fich vertheidigen, und feinen Reinden guvorfommen, fo erflare ibn der Raifer vor einen Bried. brecher und Emporer zc. 3hr Reicheffande wolt ihr dergleichen jugeben? Bebenfet mas man fpricht: gebet man mit einem ber machtigften Reiches fande alfo um, wie wird es funftig mit benen mindermachtigen feben, überleget die Gache vernunftig. Bu fpat werdet ibr, wenn ihr in Zeiten nicht umfebret, euch eines beffern befinnet, meine Partie ergreifet, euren eignen

eignen Rall und Umffurg betrauren; ju fpat merdet ihr die gottlofe igige Rathgeber beftrafen wollen , diefe werden fich fodann in Schut deffen be-3st fend ihr noch Furften des geben, ber euch unter die Suffe tritt. Reiche, und gaudiret fo viele Maieftaterechte, die unter bem Damen ber Superioritatis territorialis begriffen find, ist habt ihr protestantische Reichoftande fo viele Borrechte, lefet folche in Des Boehmeri differtat. de praecipio principis Evang. Sind euch folche lieb, habt ihr noch eis nen Gifer por die mabre chriffliche Religion, por die protestantische Religion, ift euch bie frene Religionsubung, ber Religions und weftehalische Frieden lieb, wollet ihr die Sache Gottes und des Beilandes der Belt, aus beffen Gnade ibr fend, mas ibr fend, beffen Scepter ihr eure Reiche und tande ju danten habt, verfechten, und den Aberglauben nicht das Saupt empor heben laffen, fo machet, benn es ift Zeit zu machen, fo ftreis tet, wenn es Zeit ift ju ftreiten, fo fechtet und ftreitet auf meiner Geite, trennet eure Eruppen von der fo genannten Reichsarmee, vereiniget Diefelbe und alfo eure Baffen mit benen meinigen, fo, und auf feine andere Art werdet ihr eure Wohlfahrt befordern, die ich euch muniche.

XXIII.

Wie beift der fchlimme Mann in dem . . Land, Er ift da iedermann vorigt mit Schmerg befant, Er nimmt aniego noch den Landsherrn vollig ein, Man wundert fich, daß noch des Landsherrn Gnaden. Schein Ibn fo, wie vor bestrablt. Er ift in einem Buch , wie folget , abgemablt : Die Weisheit, der Derftand, durch den fein Geift geffiegen, Mit nur die Wiffenschaft, den gurffen gu vergnugen, Durch Scenen ftolger Luft ibn gludlich zu gerftreun, Und, um fich groß gu febn, des gurften Anecht gu feyn: Und feine Wachsamteit, die feine Cobeit fchuset, Beffebt davin, den, der mehr Wig als er, befiget, Dem Weisheit und Matur ein edles gerg verliebn, Den Mugen feines Geren forgfaltig gu entgichn. Die grofe Edelmuth, mit dem er einem dienet, Der ibn einmal um was zu bitten fich erfühnet, Giebt nicht auf fein Derdienft, wenn er die Bittschrift ließt, Mein! auf die Bunft, mit der der Marr den Saum ibm tuge; Er hilft ihm, weil fein glebn fein weichlich gers beschweret. Und feine Demuth ifts, die ibm die Grosmuth lebret: Und fein fo grofer gleis, von dem er frundlich fpricht. Dient meiftens fich allein und felten feiner Dflicht: Micht diese treibt ihn an Correspondens zu führen, Wodurch das Land den Zeren, der Zere Dolt, Beid verlieren; O! fpricht er bei fich felbft: Gefegnet fer mein Kath! Befegnet fey mein fleiß; denn beides balt den Staat, Und, wenn er dief fich fagt, fpricht oft das Land indeffen: Derflucht sev doch die Bunft den Unterthan zu pressen! Gelchieht nicht, was geschicht, im gangen Staat, durch mich? Wer überfieht ibn mehr, wer tennt ibn mehr, als ich? So spricht er gu fich selbst; doch wird man fich beschweren Und iego fchmerghaft flagen, Bu feiner Schande fagen: Er hab den Staat gefannt, um tief ibn zu verheeren, In . . jagt fein berr gur Luft die wilden Baren?

Antwort? Ich mag ihn nicht bei feinem Namen nennen, Gin ieder wird ihn boch an biefer Schildrung fennen.

XXIV.

Was ist von dem ohnmaßgeblichen Vorschlag zu einer bet gegenwärtigen Ariege gemeinschaftlichen Linigkeit des heilgen römischen Reichs, wie solche zwischen den Batholischen und Oroteskunten leicht zu befördern, aus Liebe zur Wohlfarth Deutschlandes mit unparthepischer Zeder ents worfen, zu halten?

Untwort: Der Borschlag durfte angehen, wenn nur die römisch Ratholische die Gesunnungen ablegten, kraft deren sie sich bestreben, wo möglich die protestantische Religion aar auszurotten, hingegen die ihrige immer mehr und mehr durch andere Mittel, als durch tehren und Beweisen der vorgeblichen Wahrheit ihrer tehren empor zu bringen, wenn sie die Gewohnheit ablegten mit der Religion ihr interesse politicum zu verknüpsen, wenn sie den Urgwohn sahren liesen, als ob die Evangelischen auch so gesunnet wären, als sie, als ob sie auf den Umsturz der römisch kareholis

cholischen Neligion bedacht maren, wenn fie den unrichtigen Bekehrungseiser und den Neligions-haß ablegeten; gewis diese beide Ungeheuer ftiften viel Boses, und hindern Friede und Gintracht und viel Gutes in der Belt. Ich will meine Gedanken über einige Stellen vorangezeigter Schrift bieher fezen.

Pag. 4. Sebenkt der Herr Autor der vielen Religionsbeschwerden, welche nach der Religionsveränderung des Churfürsten von Sachsen in dem Churfürstenthum Sachsen entstanden. Man kan hievon in des Fabri europaischen Staatscanzlen XXXIII. Theil. pag. 460. n. IV. die uns maßgebliche Erinnerungen, wie die Frenheit der evangelischen Religion, in Sächsischen tanden denen Verfassungen und Reichsconstitutionen gemäß und zwar mit ganzlicher Ausschliefung der öffentlichen und heimlichen Erercitti der pabstlichen Religion unveränderlich zu halten, lesen.

Pag. 6. Rathet ber Berr Mutor als ein Mittel gur Erhaltung eines guten Ginverftandniffes und zur Abwendung aller fchadlichen Jaloufie gwie fchen den Romifchfatholischen und Protestanten die Aufrichtung einer neuen und zehnten evangelischen Churwurde an, auf folche Urt halt er mit Recht Davor, daß mehrere protestantische Gravamina murden gehoben werden, menn man bei bem Collegio Electorali ber paritati Votorum etwas nas Obgleich in Religionsfachen eine Ficta paritas votorum gulher fame. tia ift, fo, baf bas lus eundi in parces fatt findet, fo ift doch nicht ju leugnen, daß es viel beffer und zu Abstellung alles Diftrauens vorträgli. der mare, wenn gar fo viel evangelische Churfurften gemacht murben, als romischfatholische fenn, daß in Religions und andern auch politischen Sachen auch eine vera paritas votorum der romischfatholischen, und epangelischen Churfurften nothigenfalls entstehen, und mas unrecht und unbillig ift bindern fonte. Und mas ift, das folches bindern fonte, nichts als das Migtrauen der Romischfatholischen, und ihre Gesinnungen, von benen ich gleich zu Unfang Diefer meiner Gebanten über Diefe Schrift ge-Denn beide Reli. fagt, daß fie die Romischfatholische ablegen muften. gionen follen nach Maafgabe der Reichsgefege paria jura haben, marum follen nun nothwendig 7 fatholische und nur 2 evangelische Churfursten fenn? fraget man, wo folte man die g evangelische Churfurften bernehmen? fo nehme ich jum Erempel einen aus ber Braunschweig Bolffenbuttelischen Linie, Seffencaffel, ben Bergog von Gotha, die benden Marggrafen Unfpach und Banreuth. Bon ber gefuchten Ertenfion der neunten Braun-Schweige

fchweighannoverischen Chur auf die Fürftlich Wolffenbuttelische linie. und mas in diefer Cache vorgegangen, fiehe Fabers europaifche Staats. fantlei im XXXIII. Theil Cap. X. baß man heffencaffelifcher Geits fich bor etlichen Sabren bemubet, Churfurft ju werden, führet ber Serr Mutor an, jum fubject ber Toten Churmurde giebt er einen aus ber gurftlich Cachfischen Erneftinischen linie an, nun fuge ich noch hingu Unspach und Bapreuth, fo batte man 7. evangelische Churfurften, und mithin bas Du-Menn die Ros plum ber in A. B. festgesegten Ungabl der Churfurften. mifchfatholifche vorangezeigte Gefinnungen ablegen, und die famtliche iezige Churfürsten die Praerogativen berer Churfurften bor benen gurften angegeigten alten Reichsfürften nicht mifgonnen, fo tonnten nicht allein 10. Churfürften, fondern, wie gezeiget, 14. Churfürften, 7. Romifchfatholifche, und 7. Evangelische merben. Wolte man fagen: Sa, merben bie angezeigte auch mol einen Churfurflichen Staat, als die Reichsfürften führen muffen? angeführte Reichsfürsten machen Staat genug. Reich tonnen die Reichsgefege verandern, aufbeben. Der Paffus ber A. B. welcher Die Angabl ber Churfurften beterminiret, ift aufgehoben worden; da man ihrer 9. gemacht, also konnen ihrer auch 10, auch 14. gemacht werden. Dem Raifer wird es jumehrern Splendeur gereichen, wenn Das Churfurftliche Collegium fo fart wird, als 10. ober gar 14. gegen 9. Das Berhaltniß bat. 2Bo folten Die Ergamter alle herfommen? Untwort: fie find nicht nothwendig bei der Churwurde, diefe wird gar wol besteben Man wird fich auch nicht viel aus folchen machen, da beutiges Tages die von folchen abfliefende Utilia febr gering find, und faft Titul und zu folchen anftanblos in einer auferlichen Soneur bestehen. Dige einige Berrichtungen laffen fich genug erfinnen. Der Berr Mutor ane gezeigter Schrift giebt bor bengu machenden 10. Churfurften aus der gurft. lich Sachfischen Ernestinischen linie Das Umt eines Reichsersprocuratoris Solte man nicht noch f. zu benen zu machenben f. evangelischen Churfürsten ausfindig machen fonnen, ich nenne jum Grempel Die Litul 1) eines Reichserzgeneraligimi ber Reichsinfanterie, (Damit, mas bie Cavallerie betrafe, Churfachfen als Reichs, Erzmarschall nicht contradiciven mogte) eines Reichserzproviantmeisters, (wofern nicht ber Reichserztruch. feß contradicirte) eines Reichserzquartiermeifters, (wofern nicht Churfach. fen contradicirte) eines Reichsergfahndrichs, (wofern nicht der Bergog bon Burtenberg contradicirte) eines Reichserzgeheimenflaaterathes, (mos fern nicht Churmaing contradicirte) eines Reichserg - Archivarii, (mofern nicht Churmaing contradicirte) eines Reichserg . Defenforis, eines Reichs. erzmunimeisters, (wofern nicht bes Reichserzschagmeister contradicirte) eis nes Reichserzadmirals, eines Reichserzpoftmeifters, eines Reichserztager. meifters, eines Reichserzoberacademieninspectoris, eines Reichserzeeres monienmeisters, (wofern nicht Churfachfen contradicirte) eines Reichserze gefandichafte Directoris, eines Reichserzcommendantens berer Reichse feftungen, eines Reichsergfifcals, eines Reichserzerecutoris, eines Reichse erz-Bibliothecarii, (es mufte aber vorber eine Reichsbibliothec angeschaffet merben) eines Reichserg Commercii-Directoris, eines Reichsergliegels. und Reichsinsignienbemahrers, eines Reichsery , Societaten Inspectoris,

eines Reichsery · Advocati &c.

Solte man aus biefen nicht ohne Contradiction eines andern 5. Reichsergamter mablen tonnen? Der Berr Autor vorangezeigter Schrift fagt : es fonte burch ben toten evangeliften Churfurften bie protestantifche Religionsfachen bei dem Reichstag mit Bugiebung des evangelischen gebeimben Rathscollegii zu Dresben beforget werden. Es ift an die Uebertragung einer Theilnehmung an bem Churfachfischen Directorio bei bem Corpore Evangelicorum fcon vorlangst gedacht worden. europaische Staatstanglei im angeführten XXXIII. Theil. Num. III. in ber Abhandlung fub Rubro: Neure unvorgreifliche Rationes und Mobi, warum und wie das Saus Gachfen bei bem evangelifchen Directorio gu Diefer Mutor laffen fenn mochte, Auctore Lothario de Saxofirmo. fchreibt pag. 447. fo: " Go fonte bieffalligen Scrupel unschwer burch Bermanblung erwehnten formulae in andere, irgend: In ftat, Churfache fen oder an fat eines evangelischen Churfurften ju Sachsen der iezige gu folder Chur nachfte evangelifche Agnat N. N. abgeholfen 2c. werden! " Diefer Autor melbet, daß ber Bergog ju Gachfen Beifenfels folches geführet, und führet die Bebenflichfeit an, die fich das Corpus Evangelic. machen fonte, mann foldes ben herrn herzog ju Gachfen . Deifenfels an fat Churfachfen als nachften und fur fich ohne Auftrag berechtigten Churagnaten das Directorium an fich fortführen liefe. Er führet fo gar m. f. eine Modum an, daß nebst dem generali Directorio Saxonico uns ter bem Rahmen specialer Condirectorum einigen Potentioribus ein Daß bei Errichtung bes fcmalfalbifchen Auftrag gefcheben tonne. Bundes und bei Tractirung des westphalischen Friedens zwei ebangelische Directores, ob wol divertimode body in der That Unno 1634, aber im 30 jahrigen Rrieg nach bes birigirenden Roniges bon Schweden Tob die iunge Königin von Schweben unter ihrer Vormundschaft und Chursachsen (welchen beeden Churbrandenburg sich associaten zu wollen vermerken lassen, und nachberd Anno 1653. bei neuer Bestellung des evangelischen Directorii und Chursächsischen Tergiversirung, nehst Herzog Augusto zu Sachsenmagdeburg noch zwei (womit ohne Zweisel zum Theil auf Sachsen Altenburg gezielet worden) laut des Braunschweig. Grubenhagischen Vori dei darüber von denen evangelischen im magdeburgischen Quartier am 12 Julii gehaltenen Conserenz also drei in Vorschlag zum Directorio quasi collegiali gewesen. Es verdienen auch hiebei gelesen zu werden die Bewegursachen, warum des Corporis Evangelicorum Interesse sein zweisaches Directorium wieder zu constituiren, die Herr Faber e. I. N. VI. pag. 473 - 478. ansühret.

Der Herr Autor vorangezeigter furzen aber merkwürdigen Schrift, über welche ich meine Gedanken aufere, zeigt zum Subiect der 10. aufzurichtenden Churwürde, der zugleich die Theilnehmung an dem Chursachsschen Directorio bei dem Corpore Evangel. übertragen werden könte, einen Sachsischen Berzog aus der ernestinischenkinie an. Die Herren Herzogezu Sachsen ernestinischer kinie, merke ich hiebei an, sind schon lange dieserwegen in Consideration gekommen, so schreibt vorangeführter Lotharius de Saxosirmo c. l. in Babri europäischer Staatskanzlei pag. 459. auch wol von dem dirigirenden nächsten Churagnaten in wichtigen Borfallenheiten zu consuliren, den Herrn Herzogen zu Sachsen, ernestinischer kinie, gegen welche man wol die Considenz haben dürste, daß sie zwar viel Respect vor Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Chursusch zu Sachsen auch einige Resterion auf ihres Hauses Ehre und Unsehn, dabei aber nicht minder auf die andere vor Höchste besagte gerrönte evangelische Potentaten, und am meisten auf des allges meinen evangelischen Wesens Conservation und Interesse tragen wurden ze.

Unter den Borschlägen zu einem Erzamt vor Churhannover, deren der Herr Autor beim Schluß seiner Schrift gedenket, kam auch einer zum Borschein, der das Erzstalmeisteramt zum Borwurf hatte, Chursachsen des hauptete, daß dieses Erzamt schon mit unter dem ihm gehörigen Erzmarsschalamt des heilgen römischen Reichs begriffen sen. Vid. in Fadrieuros patsche Staatskanzlei c. l. pag. 681. sud Num. IV. ferners pro Memoria, so von Chursachsschiede Seiten wegen der Connerion des Erzmarschalamts mit dem Erzstalmeisteramt unter der Hand communiciret worden. Da solches ganz kurz gesaßt ist, wil ich solches hier mittheilen: Daß das Erze

Erzmarschalamt bes beilgen romischen Reichs, auch zugleich bie zum Marschal gehörige Functiones in sich begreife, und also diese ienem von uhralten Zeiten incorporiret sen, mithin aber, wenn iezo ein absonder-licher Erzstalmeister gesezet werden solte, denen hohen Erzmarschals juribus ein grosser Nachtheil entstehen muste, erhellet

- 1) Sogleich aus dem Namen eines Marschalls, denn dieser ist von dem Worte Schalt, welches einen Officialen und vom Worte Mar, so ein Pferd anzeiget, (und wovon das Wort Marstalla, ein Pferdestal oder Marstal herkomt) zusammen gesezet, daß also ein Marschal auch einen Magistrum equorum, praefectum stabuli vid. Fresne glossar, voce Marschallus p. 504. oder einen Caballarium, wie es im alten Glossario übersezet wird, Vid. Cluver germ. antiqu. C. 1. C. 8. p. 55. bedeutet.
- 2) In denen alten L. L. Alemanicis Tit. 29. n. 4. wird eines Marschallei gedacht, qui super duodecim caballos sit, und in denen L. L. Salicis Tit. 1. 1. da gleichfalls dieses Wort vorkomt, wird dadurch nichts anders als ein Magister stabuli verstanden, wie solches Wendelinus in Glossar. salic, sub voce Marescalio St. 168. also gar recht erkläret.
- 3) Es ist dahere vor dem der Marschallus Stabulator vid. Fresn. Glossar. St. und sonderlich bei benen Francis Comes Stabuli, le Connestable genennet worden, Vid. Mabillon de Re diplom. L. 2. C. 12. §. 13. st. 121.
- 4) Hincmarus, wenn er die vornehmsten Officiales erzehlet, so rechnet er darunter ausbrücklich den Comirem Stabuli, und sezet ihn gleich zu dem Camerario Senescallo (Tapisero) und Ruticulario, wodurch er niemand anders als den Erzmarschal verstehet. Vid. Hincmari Epistola ad Proceres regni de Institut. Caroli Magni & de ordine palatii num. 16. & 23. oper. Tom. II. p. 206.
- 5) Und Wittekindus, mann er die Archiossiciales Kaisers Ottonis I. benennet, und des Erzmarschals dabei erwehnet, so schreibet von ihm Arnulphus: Equestri ordini praesuit. Annal. lib. princ. pag. 643. Edit. Meibom.
- 6) Dittmarus aber L. W. beschreibet die 4. Archiossiciales Ottonis III. solgender gestalt: Quatuor ministrabant Duces Heinricus ad mensam (Pincerna) Bernhardus equis praesuit. Boraus gar deutsich zu ersehn, daß die Cura equorum & stabuli dem Erzmarschal zugehören.

7) Und obgleich sonst das Erzmarschalamt viel weiter geht, als das Stalmeisteramt, so begreifet es doch dasselbe vollig unter sich, das bero auch die Officia und Ministri stabuli unterm Erzmarschal stehen. Cocceji L. C. num. 6.

8) Das Officium, so ein Erzmarschal bei ber kaiserlichen Kronung zu verrichten hat, bezeinget auch gar deutlich, daß die Comitiva flabuli mit unter dem Erzmarschalamt begriffen sen, indem er vermög der guldenen Bull Tit. 25. in einem Hausen Haber reiten, und ein Maasvol das von nehmen und wieder weggeben muß, welches sich mehr vor einen Oberstalmeister, als zu denen übrigen Verrichtungen eines Erzmarschalsamtes schiffet.

9) Und daher komt es vielleicht auch, baß nach der guldenen Bulle Tit. 26. mann ein Furft zu Pferd ein leben empfanget, das Pferd dem

oberften Marfchal verfallen ift.

10) Endlich werden in der Constitutione Caroli III. ober Conradi III. de Expeditione Araona, darinnen er verordnet, daß ein jeder Furst gleichfals seine 4. Officiales haben solle, einem jeden Marschall 4. Pserde zugegeben, unus ad praecurrendum, alter ad pugnandum, tertius ad spatiandum, quartus ad loricam portandam. Woraus man gleichfals abnehmen kan, daß die Cura equorum et stabuli mit zu dem Marschalsamt gerechnet worden.

3ch habe miber biefe Deduction nichte einzumenden. ften Derivation bee Borte Marichall merfe ich an, daß fie eben nicht vor einen angesehenen Reichefürften alzugartlich fen. Es fonunt her von Mar (Dferd) und Schale, Schalf (Knecht). Der Muter diefer vorftebenden Deduction bat daber gan; mohl gethan , wenn er Schalf durch Officialen, Meifter, erffaret bat, benn Stalmeifter flingt doch noch etwas reputirlicher. Bor Alters mar man fein Liebhaber von prachtigen Tituln, Die anfehnlichften Chargen erhielten geringe Damen; Die fie begleiteten , murs ben oft nur genennet Erbhofgefind, jum Erempel führe ich an: als Raifer Sotharius II. bem erifen tandgrafen in Thuringen Ludovico ad fimilitudinem apparatus domus Caesareae zwolf Grafen gu Erbbeamte jugab, fo murden biefe Erbhofgefind genennet, vid. bifforifch und politifche Remarquen von benen thuringifchen Erbhofamtern ic. an bas licht gegeben Ju nach. von Johann Zacharias Gleichmann alias Helmond. 1742. folgenden folgenden Zeiten ist man schon politer worden, da man dergleichen Erdhosgesind Ministeriales genennet, vid. Herr Glassey in Comment. Histor.
de vera quondam indole Ministerialium. Diese Ministeriales, deren
Ducum derer kandgrasen und Fürsten sind ad Analogiam derer Ministerialium regni derer Reichserzämter entstanden, sie differiren von solchen
ut minus a majore. Wenn man der Reichserzämter Ursprung betrachs
tet, so erkennet man, daß sie in honorem Caesaris introduciret seyn, und
man hat sich viel aus solchen gemacht, weil man seine eigene Spre als
Stände des Reichs von der Spre des Kaisers hergeleitet. Da nun aber
die Chursürsten des heilgen römischen Reichs heutiges Tages ihre eigene
von dem Unsehn des Kaisers gar nicht abhangende Spre immer mehr und
mehr besser einsehen lernen, so wird man sich nicht mehr so viel aus dies
sen Erzämtern machen. Meines Wissens hat Churhannover auch noch
kein Erzämt, solte man nicht auch eines vor dasselbe aus denen in vorhergehenden vorgeschlagenen wählen können.

XXV.

Was iff von der Schrift sub Tit. grundliche Erörterung von XXXIII. wichtigen Rechts, und Geschichtsfragen, den gegenwärtigen Krieg in Deutschland betreffend ec. so Leipziger Jubilatemesse 1758. heraus kommen, zu halten?

Untwort: Der Autor wird zufrieden seyn, wenn man sagt: es sey eine geschicke Rapsodie; doch sind einige Gedanken in derselben weiter entwickelt, die man noch nicht so in andern königlich preusischen Schriften in dieser Kriegessache antrik. Denjenigen, die nicht schon alle königl. preusische in dieser Kriegessache herausgesommene Streitschriften und Deductiones haben, und sich doch gern gründlich in dieser Kriegessache informiren wollen, wird solche vorzüglich angenehm seyn, nur ist zu bedausen, daß so viel Druffehler in derselben vorkommen, absonderlich muß man einmal für in posto, in petto, und für dresdner Neich, römisch Reich, und statt von der Kaiserinkönigin geschehenen Anfrage, die bei der Kaiserinkönigin geschehenen Anfrage, die bei der Kaiserinkönigin geschehenen Untrage, und sür Kaiser von Kusland, Kaiserin von Rusland, und für tandgrasen, tandsrieden, und 13mal statt König, Kaiser, und einmal sür kaiserlichen Rescript, kaiserlichen Respekt lesen.

2111=

Unhang.

Sind denn auch alle obstehende gragen grundlich und riche tig beantwortet?

Dein! Man darf nur ein wenig von den Dvellen diese Rriegs und von den Gesinnungen und dem Betragen Sr. Preusischen Majest. gegen Sachsen und das Haus Desterreich unterrichtet senn; auch die Schrifften betrachten, worauf sich der Berfasser beziehet, so wird man leicht das Gegentheil gewahr werden. Er hat aus unlautern und trüben Pfüßen geschöpfet, und alle Beantwortungen gleichen dem leeren Gesschwäß eines halboerrückten Menschen.

Wird denn Sachsen noch mit Ehren aus seinem bedrangten Justande tommen?

Ja! durch die Sulfe Gottes und ben Bepftand seiner Allierten. Der Gott, der jezo so erzurnt über Sachsen ift, wird seine Zornruthe noch zeitig genug in das Feuer werfen.

Aber wie kommt es denn, daß die Brandenb. Schriftsteller so grausam auf den Sächsischen Zof und dessen Premiserminister erbittert sind?

Weil der Herr Graf von Bruhl das Interesse seines allergnädigsten Herrn redlich beobachtet, wodurch sich der Preusische Hof beleidiget sindet. Hätten Gr. Excellenz gemeinschafftliche Sache mit dem Preusischen Hof gemacht, und dadurch das land denen Kanserlichen Wölfern Preiß gegeben, so würde kein ehrlicherer Patriot zu sinden seyn; da aber dieses nicht geschehen und dadurch das Preusische Concept verrückt worden ist, so kan man nicht genug auf ihn schimpsen, welches gemeiniglich die Stärke elender Vertheidiger einer bösen Sache und sehr niederträchtig ist. Der Verfasser verwenten, und der vom Portrait Gr. Majest. des Königs von Preusen, welcher schon so viel unnüges Zeug ausgebrütet, verdienen das nächste Qvartier neben dem Nitter Wells. v. Schreiben eines Vuchdruckergesellens.

Ware es nicht gut, wenn man einige Erinnerungen über die Beantwortungen machte?

Es ist diese einzige genug: Untworte bem Narren nicht nach seis ner Narrheit.

W. Collection





